

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1955/6/15 3Ob300/55,
1Ob597/94, 3Ob43/99s, 2Ob94/12f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1955

Norm

ABGB §883

ABGB §936

MRG §29 Abs1 Z3 lit a

Rechtssatz

Bedarf der Hauptvertrag einer bestimmten Form, so muss auch der Vorvertrag in dieser Form abgeschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 300/55

Entscheidungstext OGH 15.06.1955 3 Ob 300/55

Vgl aber; Beisatz: Dieser Rechtssatz gilt nicht für die gewillkürte Schriftform. Soweit die Formbedürftigkeit auf Parteiwillen beruht, ist es vielmehr Frage der Auslegung, ob sich das vereinbarte Formerfordernis nach dem Willen der Vertragsparteien auch auf den Vorvertrag erstrecken oder nur für den Hauptvertrag gelten soll. (T1)
Veröff: NJW 1958,1281 Urteil des BGH vom 03.06.1958, I ZR 83/57

- 1 Ob 597/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 597/94

Beisatz: Der Vorvertrag muss in der gleichen Form wie der Vertrag geschlossen werden. (T2)

- 3 Ob 43/99s

Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 43/99s

Beisatz: Der Formzweck darf nicht mittels einer Vereinbarung nach § 936 ABGB unterlaufen werden. Sofern das Formgebot nicht bloß deklarativer Natur ist, also bloßen Ordnungscharakter trägt, besteht eine derartige Vereitelungsgefahr. (T3)

- 2 Ob 94/12f

Entscheidungstext OGH 20.12.2012 2 Ob 94/12f

Auch; Auch Beis wie T2; Beisatz: Der Vorvertrag bedarf grundsätzlich der für den betreffenden Hauptvertrag notwendigen Form. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0018295

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at